

## **Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 9. Juli 1971 und am 8. Juni 1973 beschlossenen, mit KMS vom 4. August 1971 Nr. I/2 — 6/107 109 genehmigten und am 18. Juni 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 19. Juni 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 11. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim  
Ministerialdirektor

KMBI 1973, S. 1057

### **Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg**

Aufgrund des § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Buchst. e) der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 23. September 1970 erläßt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende

#### **Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie**

##### **§ 1**

##### **Das Fach Englische Philologie**

Das Fach Englische Philologie gliedert sich in die drei Teilgebiete

1. Englische Sprachwissenschaft
2. Englische Literaturwissenschaft
3. Amerikanische Literaturwissenschaft

##### **§ 2**

##### **Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung**

Wer an der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg den Grad Magister Artium (M.A.) erlangen will und das Fach Englische Philologie als Haupt- oder zweites Fach wählt, muß folgende Vorleistungen erbringen:

1. Nachweis des Kleinen Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse;
2. ein mindestens achtsemestriges Studium im Fach Englische Philologie. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer wissenschaftlichen Übung (Haupt- oder Oberseminar) in zwei der drei Teilgebiete des Faches Englische Philologie. Die erfolgreiche Teilnahme muß aufgrund eines Referates oder einer mündlichen Prüfung bescheinigt worden sein.

§ 3

Prüfungsanforderungen

1. Englische Sprachwissenschaft:
  - a) Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich ausgewählter Gebiete der englischen Gegenwartssprache, in jedem Fall unter Einschluß der Probleme der Phonetik und Grammatik. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch.
  - b) Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte. Fähigkeit einen alt- oder mittelenglischen Text (unter Benutzung von Hilfsmitteln) zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.
2. Englische Literaturwissenschaft:
  - a) Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und des Umgangs mit Texten.
  - b) Kenntnis der wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der englischen Literaturgeschichte, unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.
3. Amerikanische Literaturwissenschaft:
  - a) Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und des Umgangs mit Texten.
  - b) Kenntnis der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der amerikanischen Literaturgeschichte, unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

§ 4

Schriftliche Hausarbeit

1. Ist das Fach Englische Philologie Hauptfach, muß der Bewerber anhand einer schriftlichen Hausarbeit, die auf sechs Monate befristet ist (zu Ausnahmefällen vgl. Rahmenordnung), nachweisen, daß er sich über ein Problem des Faches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und es klar entwickeln kann. Die Hausarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfaßt werden.
2. Bei Englischer Philologie als zweitem Fach entfällt die schriftliche Hausarbeit.

§ 5

Die Klausur

1. Ist das Fach Englische Philologie Hauptfach, soll der Bewerber in einer Klausur zeigen, daß er ein Problem seines Faches mit wissenschaftlichem Verständnis behandeln kann.  
Ist Englische Philologie zweites Fach, entfällt die Klausur.

2. Als Grundlage für das Thema der Klausur reicht der Bewerber dem Prüfer des Hauptfaches eine Liste von drei Problemkreisen aus dem Teilfach des Faches Englische Philologie ein, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde; die Problemkreise dürfen nicht in den Bereich des Themas der Hausarbeit fallen. Der Prüfer stellt aufgrund dieser Angaben ein Thema, aus einem der angegebenen Problemkreise.
3. Die Dauer der Klausur beträgt vier Stunden.
4. Die Klausur kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

§ 6

Die mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung im Fach Englische Philologie, sowohl als Hauptfach wie als zweites Fach, wird abgelegt in zwei der drei in § 1 genannten Teilgebiete. Ist Englische Philologie Hauptfach, so ist das Teilgebiet, dem die schriftliche Hausarbeit entstammt, Prüfungsgegenstand. Das zweite Teilgebiet wird vom Kandidaten frei gewählt. Ist Englische Philologie zweites Fach, so steht dem Kandidaten die Wahl der zwei Teilgebiete frei.
2. Ist das Fach Englische Philologie Teilfach des zweiten Faches, so wird die mündliche Prüfung in einem der drei in § 1 genannten Teilgebiete abgelegt. Die Auswahl steht dem Kandidaten frei.
3. Aus diesen Teilgebieten wählt der Bewerber Schwerpunkte aus, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.
  - a) Ist das Fach Englische Philologie Hauptfach, so bestimmt der Bewerber mit dem Prüfer aus dem Teilgebiet, dem seine schriftliche Hausarbeit entstammt, zwei Schwerpunkte, aus dem zweiten gewählten Teilgebiet einen Schwerpunkt.
  - b) Ist das Fach Englische Philologie zweites Fach, so bestimmt der Bewerber mit dem Prüfer aus dem einen von ihm gewählten Teilgebiet zwei Schwerpunkte, aus dem zweiten Teilgebiet einen Schwerpunkt.
  - c) Ist das Fach Englische Philologie Teilfach des zweiten Faches, so bestimmt der Bewerber mit dem Prüfer aus dem von ihm gewählten Teilgebiet zwei Schwerpunkte.
4. Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Kandidaten in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung\*) in Kraft.

\*) Ortsüblich bekanntgemacht am 18. Juni 1973